Gemeinde Freiensteinau
im Vogelsberg · verschwistert mit Tourouvre/France
DER GEMEINDEVORSTAND

Rathaus · Alte Schulstraße 5 · 36399 Freiensteinau

Gemeinde Freiensteinau, Ortsteil Salz

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Bebauungsplan

„An den Eichen II"

Entwurf

Planstand: 16.09.2020

Projektleitung: Heiko Hofmann

Tel. 0 66 66/96 00-0
Fax 0 66 66/96 00-24

info@freiensteinau.de
www.freiensteinau.de

Konten der Gemeindekasse Freiensteinau
Sparkasse Oberhessen: IBAN DE80 5185 0079 0382 1003 52
Volksbank Lauterbach-Schlitz e.G: IBAN DE98 5199 0000 0005 0660 00
Postbank Ffm.: IBAN DE71 5001 0060 0041 1526 08

Ust-Nr.: 018 22 60 01 18
Gläubiger-ID: DE112 397 551

Inhalt **Seite**

1. Beschreibung der Planung	3
2. Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung	3
3. Übergeordnete Planungen	3
4. Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes	3
4.1 Boden, Wasser und Klima	3
4.2 Biotop- und Nutzungstypen	5
4.3 Artenschutzrecht - Tiere und Pflanzen	6
4.4 Biologische Vielfalt	7
4.5 Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete	7
4.6 Kompensationsflächen und gesetzlich geschützte Biotope	8
4.7 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	9
4.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	10
4.9 Vermeidung von Emissionen / Nutzung erneuerbarer Energien	10
4.10 Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	10
4.11 Auswirkungen auf die Landschaft	10
5. Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)	11

1. Beschreibung der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau beschließt gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „An den Eichen II" im Ortsteil Salz. Um eine konkrete Anfrage an Wohnbauland für Eigenentwicklung im Ortsteil Salz nachzugeben.

2. Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Der Bebauungsplan „An den Eichen II“ grenzt an den bestehenden Ortsteil Salz an und liegen im baulichen Außenbereich laut Kreisbauamt. Umgeben werden die Flächen von wohnbaulichen und kleingewerblichen Nutzungen des Dorfgebietes sowie von landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Salz das Grundstück Flur 3 Nr. 5/1 mit einer Fläche von rund 750 m².
Nach KLAUSING (1988) liegen die Geltungsbereiche des Bebauungsplans naturräumlich in der Teileinheit
350.5 „Südlicher Unterer Vogelsberg" (Haupteinheit 350 „Unterer Vogelsberg"). Der Geltungsbereich „An den Eichen II“ liegt bei etwa 390 m ü. NN. Das Gebiet fällt leicht von West nach Ost ab.

3. Übergeordnete Planungen

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes „An den Eichen II" ist laut Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2) ausgewiesen.

Zunächst stehen die geplanten Vorhaben den Zielen des Regionalplanes Mittelhessens 2010 entgegen.
Aufgrund des Planziels der Entwicklung von einer den Bestand ergänzenden Bebauung und der Erweiterung des Ortsteils Salz sowie der Vorgabe (Z) 6.3-3, die auf die Eigenentwicklung (bis zu 5 ha) des Ortsteils abzielt und im Hinblick auf die geringe Fläche des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung als angepasst gelten kann. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.3 der Begründung verwiesen.
Der Bereich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Freiensteinau als Mischgebietsfläche dargestellt.
Damit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes

4.1 Boden, Wasser und Klima

Boden

Der Boden im Plangebiet besteht aus Lehm (Bodenklasse 6)

Wasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche vorhanden. Die Flächen liegen weder in einem Heilquellenschutzgebiet noch in einem Überschwemmungs- oder Abflussgebiet.

Klima

Die Teilflächen des Bebauungsplanes befinden sich angrenzend an besiedelte Bereiche, im Übergang zu unbesiedelten Flächen. Die Freiflächen im und um das Plangebiet sind von starken Temperaturschwankungen geprägt. Dies äußert sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten. Vor allem in Strahlungsnächten führen die Freiflächen aber auch zur Produktion von Kaltluft.

Eingriffsbewertung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes können die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung von Freiflächen im Außenbereich erfolgen, bei gleichzeitiger Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Planbereich umfasst eine Fläche von 750 m².
Das Allgemeine Wohngebiet wird ausgewiesen mit 750 m². Durch die festgesetzte Grundflächenzahl von GRZ = 0,3 kann insgesamt in den Gebieten eine Neuversieglung im Umfang von 225 m² erfolgen. Zusätzlich dürfen mit einer GRZ von 0,15 eine Fläche von 112 m² für Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO versiegelt werden. Demnach findet bei der Umsetzung der Planung eine relativ kleinflächige Neuversiegelung statt. Durch die relativ geringen Neuversiegelungen wird es zu einer geringfügigen Einschränkung der Bodenfunktionen kommen, was unteranderem auch zu einem geringfügigen Anstieg des Oberflächenabflusses führt, infolge der reduzierten Grundwasserbildung. Die Bodenfunktionsbewertung der Böden im Plangebiet ist mit einer geringen Gesamtwertung angegeben. Insgesamt ergibt durch den geplanten Eingriff in das Schutzgut Boden daher im Gesamten nur eine **geringe Konfliktsituation**. Es werden keine oberirdischen Gewässer durch die Planung direkt betroffen. Das geplante Vorhaben besitzt im Gesamten daher ein **geringes Konfliktpotential** gegenüber dem Schutzgut Wasser.
Weil nur ein kleinflächiger Bereich überplant wird, ist nur von einer sehr geringfügigen Beeinträchtigung der Kaltluftbildung auszugehen. Mit den Neuversiegelungen wird es weiterhin zu einer geringfügigen Einschränkung der Verdunstung und einer geringfügigen Erhöhung der Temperatur kommen. Es stehen jedoch weitläufige Flächen des gehölzfreien Offenlandes in der Umgebung zur Verfügung, die weiterhin zur Kaltluftbildung beitragen können. Daher besitzt das Vorhaben nur ein **geringfügiges Konfliktpotential** gegenüber dem Lokalklima. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar. Eine Überstellung der Freiflächen mit großkronigen Laubbäumen (siehe textliche Festsetzungen) kann sich wegen der hiermit verbundenen Wirkungen (Schattenwurf, Verdunstungsleistung, Staubfang) gegenüber der jetzigen Situation gegebenenfalls positiv auswirken.

Eingriffsminimierung

- Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder wasserdurchlässiges Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 10 % zu befestigen. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern.

- 100 % der Grundstücksfreiflächen (nicht bebaubare Fläche lt. GRZ) sind als Gartenflächen zu nutzen, davon sind 40 % mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten hochstämmigen Obstbäumen zu bepflanzen. Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können als Einzelpflanzen eingestreut werden. Pro Grundstück ist mindestsens 1 hochstämmiger Obstbaum und 1 heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es gelten 1 Baum je 25 m², 1 Strauch je 2 m² (vgl. Artenliste 4.3 Textliche Festsetzungen). Der Bestand kann angerechnet werden.
- Stein-, Kies-, Split- und Schotterschüttungen von mehr als 1 m² Fläche oder in der Summe von 5 m² sind unzulässig, soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen.
- Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwassernutzung). Je Grundstück und Gebäude gilt es eine Zisterne mit Drosselabfluss zu errichten. Das Gesamtvolumen der Zisterne muss mindestens 6 m³ betragen, davon müssen 3 m³ Retentionsraum vorgehalten werden.

Hinweis zur Erosionsanfälligkeit
Durch die teilweise sehr hohe Erosionsanfälligkeit für die vorhandenen Böden sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um der Erosionsanfälligkeit entgegen zu wirken. Im Allgemeinen lassen sich Erosionsprozesse durch eine großzügige Bepflanzung der Freiflächen minimieren. Geeignet sind beispielsweise Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Corylus avellana Gewöhnliche Hasel), Sambucus racemosa (Roter Holunder), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Ligustrum vulgäre (Gewöhnlicher Liguster), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus domestica (Speierling) oder Crataegus spec. (Weißdorn). Diese Gehölze beugen nicht nur der Erosion vor, sondern sind zudem wichtige Bienenweiden, Frucht-, Vogelschutz- sowie Nistgehölze und können somit dem allgemeinen Artensterben entgegenwirken.

Im Allgemeinen können Effekte auf Flächen, Boden, Wasser, Luft und Klima durch eine großzügige, die Beschattung fördernde Bepflanzung der nicht überbauten Bereiche abgemildert werden.
Aus Sicht des Bodenschutzes sind im Rahmen von Bauausführungen die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung);

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Zudem wird auf eine sparsame sowie schonende Nutzung der vorhandenen Böden innerhalb des Plangebietes verwiesen (§1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG).

4.2 Biotop- und Nutzungstypen

Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im April 2020 eine Geländebegehung durchgeführt.
Das Grünland im Plangebiet ist extrem überweidet. Pflanzen wurden nicht vorgefunden.

Abbildung: Planbereich „An den Eichen II“

Eingriffsbewertung

Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit zu.
Durch die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes wird eine extrem überweidete Weise überplant.
Durch die ermöglichten Neuversiegelungen im geringen Umfang von 225 m² zzgl., 112 m² gemäß § 14 BauNVO, ergibt sich somit in der Zusammenschau eine **geringe Konfliktsituation**.

Eingriffsminimierung

Es werden mehrere textliche Festsetzungen getroffen, um die Auswirkungen in den Naturraum zu reduzieren.

4.3 Artenschutzrecht - Tiere und Pflanzen

Fauna

Es finden keine Eingriffe in bestehende Gehölzstrukturen statt. Weiterhin sieht der Bebauungsplan weitere Pflanzungen von Einzelgehölzen in diesem Bereich vor. Dadurch können die Störfaktoren für die dort lebende Fauna reduziert und gleichzeitig Lebensräume für diese geschaffen werden. Eine Gefährdung von Wochenstuben von Fledermäusen ist nicht ersichtlich, da keine Gehölzrodungen im Gebiet vorgesehen sind.
Es stehen im näheren Umland ausreichend Grünlandflächen, Gehölze und Waldbestände zur Verfügung, die potenziell hochwertige Lebensräume darstellen. Daher ist mit der Umsetzung der Planung von keinen weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Avifauna auszugehen.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Sind Rodung und Abrissarbeiten notwendig, sind diese nicht während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) durchzuführen. Sofern Baumfällungen oder Gehölzrodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Von Baufeldvorbereitungen und Abbrucharbeiten ist zwischen 01. März und 31. August generell abzusehen (Wochenstubenzeit von Fledermäusen, Brutzeit europäischer Vogelarten).
- Vor Abrissarbeiten ist eine Gebäudekontrolle durch einen Fachgutachter durchzuführen, um eine Betroffenheit von Tierarten auszuschließen.
- Im Falle der Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten sind geeignete Vermeidungsoder Minimierungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern und durchzuführen.
- Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht **kein** Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Artenschutzrechtliche Hinweise:

- Reduktion der Durchsichtigkeit und Spiegelungswirkung von Fassaden:
  Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.

- Insektenfreundliche Außenbeleuchtung:
  Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig.
- Es wird ein Anbringen von Nisthilfen für verschiedene Vogel- und für Fledermausarten im bestehenden Gehölzbestand empfohlen.

4.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.
-

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.
Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum fürdie Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Experten gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.
Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.
-

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung - auch im Boden und Wasser - vorhanden sein.
Da das Plangebiet besitzt, wie in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt, zunächst eine geringfügig erhöhte Bedeutung für die biologische Vielfalt. Mit Umsetzung von Plaggen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und des Knöllchen-Steinbrechs in die im nördlichen Bereich des Teilgebietes festgesetzten Kompensationsfläche, treten diesbezüglich jedoch keine erhöhten nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt auf.

4.5 Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete

Natura 2000- Gebiete oder Naturschutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.
Nördlich vom Plangebiet liegen das Vogelschutzgebiet Nr. 5121-401 „Vogelsberg. Westlich vom Plangebiet befindet sich das FFH-Schutzgebiet Nr. 5422-303 „Talauen bei Freiensteinau und Gewässerabschnitt der Salz" sowie das Naturschutzgebiet Nr. 1535025 „Bruchwiesen bei Salz“.
Durch die räumliche Distanz zum Plangebiet, die Lage des Baugebietes entlang der bestehenden Siedlungsgrenzen und der Kleinflächigkeit der Gesamtplanung sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete ersichtlich.

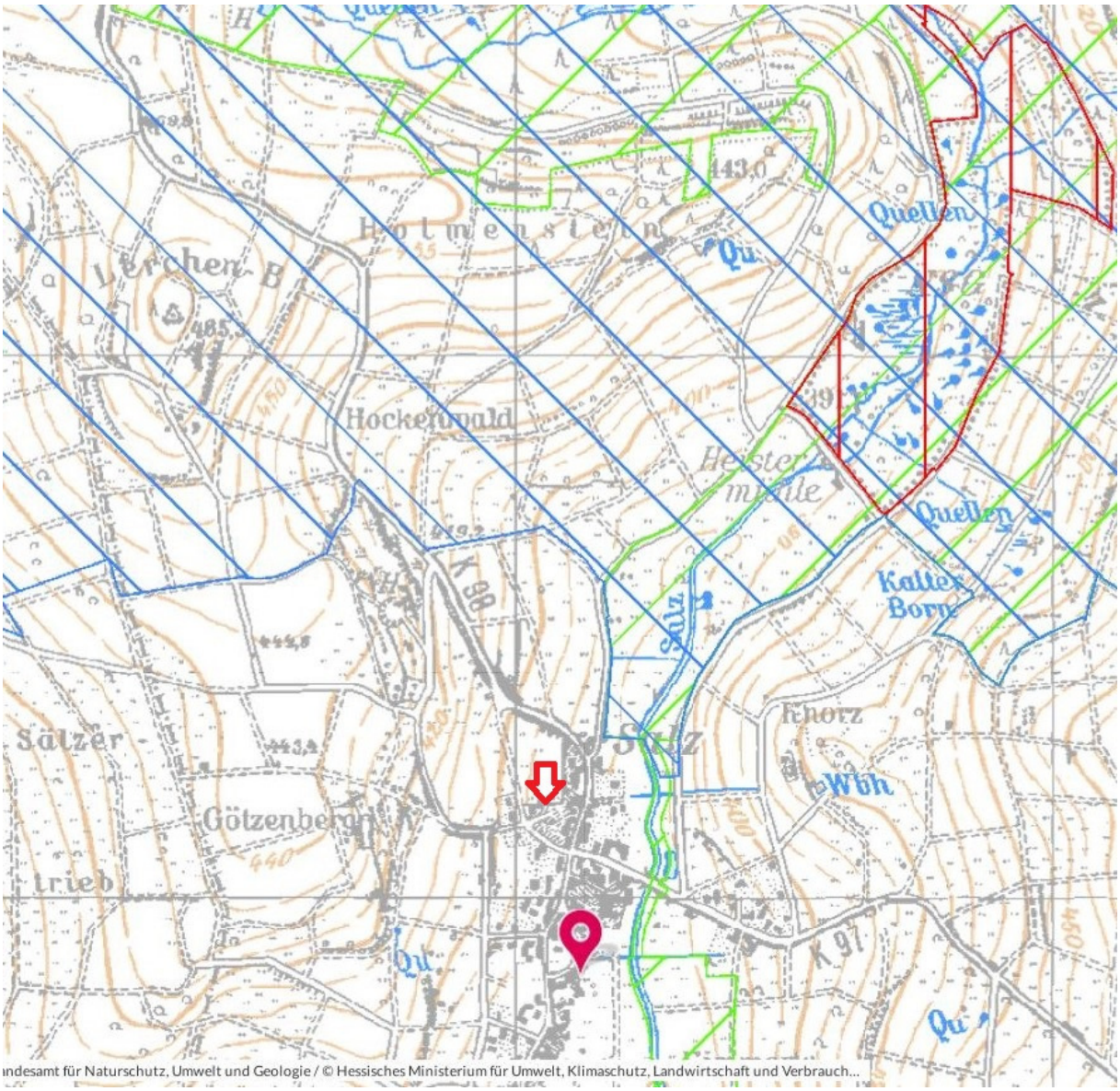

Quelle: Natureg Viewer

4.6 Kompensationsflächen und gesetzlich geschützte Biotope

Die Regelung des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) schützen bestimmte Biotoptypen, welche aus naturschutzfachlicher Sicht als wertvoll einzustufen sind. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Innerhalb des Plangebietes befinden sich jedoch keine gesetzlich geschützten Biotope. Auf die weiteren im Umland verzeichneten, gesetzlich geschützten Biotope hat, durch die räumliche Distanz, die Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen.

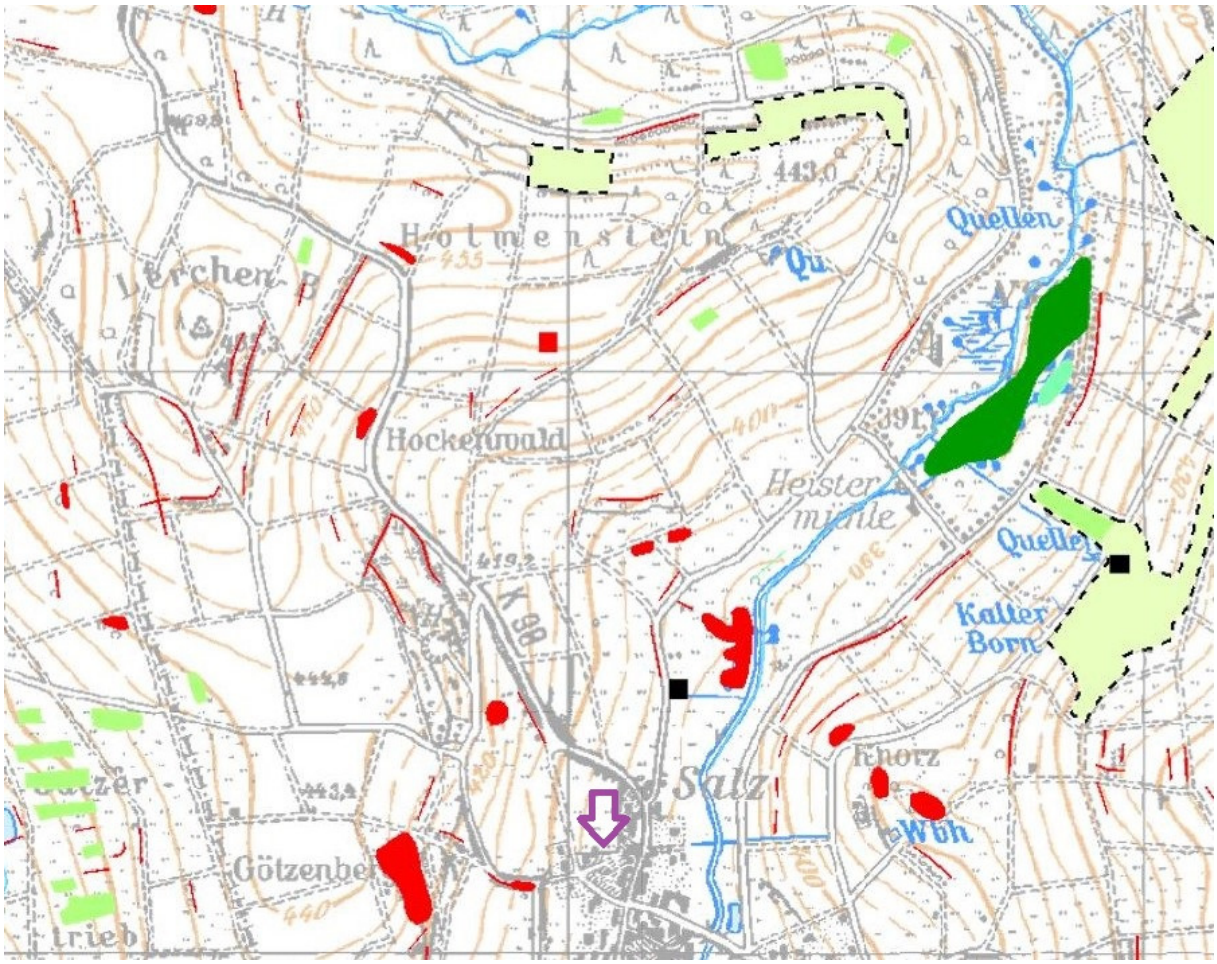

Quelle: Natureg Viewer

4.7 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Siedlung / Wohnen

Das Plangebiet ist von Wohnbebauungen und kleingewerblichen Nutzungen sowie landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen umgeben. Das Umland ist somit bereits teilweise anthropogen vorgeprägt. Im Zuge der Umsetzung der Planung findet eine Nachverdichtung mit Wohnbebauungen statt. Für die Wohnqualität der angrenzenden Bereiche sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ersichtlich. Es ist mit einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrs und damit verbunden mit einer leichten Steigerung von Emissionen wie Treibhausgasen zu rechen. Weiterhin ist eine minimale Zunahme an Lärmimmissionen möglich. Durch die Nutzung als Wohnhaus kann es zu einer sehr geringen Erhöhung von Treibhausgasen kommen. Durch die geplante Zuordnung des Gebietstypen Allgemeinen Wohngebiet zu den bereits vorhandenen im näheren Umfeld, kann jedoch den genannten Vorgaben des § 50 BImSchG
entsprochen werden.

Erholung / Freizeitnutzung

Das Plangebiet besitzt durch die Ortslage und dessen Nutzung als landwirtschaftliches „Grünland“, nur ein geringes Naherholungspotenzial. In der Umgebung sind weitere, sehr hochwertige Flächen vorhanden, die fußläufig schnell zu erreichen sind und ein deutlich höheres Naheerholungswert aufweisen.

4.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekanntwerden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4.9 Vermeidung von Emissionen / Nutzung erneuerbarer Energien

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen zueinander bzw. der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Kontext der im näheren Umfeld vorhandenen Nutzungen kann dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG grundsätzlich entsprochen werden.

4.10 Auswirkungen auf Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist. Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, so dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden; dies ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.
Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauungen werden keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.
Eine Überstellung der Freiflächen mit großkronigen Laubbäumen kann sich wegen der hiermit verbundenen Wirkungen (Schattenwurf, Verdunstungsleistung, Staubfang) gegenüber der jetzigen Situation gegebenenfalls positiv auswirken.

4.11 Auswirkungen auf die Landschaft

Der Geltungsbereich der Bebauung liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das Plangebiet besteht aus überweideten Grünland. Durch die umgebenden Nutzungen hat eine Umsetzung der Planung keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da dieses durch die bestehenden Wohnbebauungen bereits vorbelastet ist und weitgehend den bestehenden Siedlungsrand des Ortsteils abrundet. Durch weitere textliche Festsetzungen zur Freiflächengestaltung kann zudem der Eingriff ins Landschaftsbild abgemildert werden.

5. Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)

Das Plangebiet ist bereits erschlossen, wird jedoch aufgrund der Ortsrandlage als Außenbereich beurteilt, obwohl es im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Mischgebiet ausgewiesen ist. Über das Verfahren nach § 13b BauGB können die Plangebiete einer Wohnnutzung zugeführt werden und der Ortsrand wird abgerundet. Zur Ausweisung gelangt ein Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO. Die Umnutzung des Flurstückes soll somit eine Nachverdichtung ermöglichen. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben, da eine Gesamtgrundfläche von 10.000 m² nicht überschritten wird, kein Vorhaben vorbereitet wird, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen. Im Verfahren nach § 13b BauGB findet die naturschutzfachliche Eingriffsregelung keine Anwendung.